

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 12

Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die Kapitulation

Im Bereich des schweizerischen Militärrechts sind unter dem Begriff der *Kapitulation* zwei grundverschiedene Gegenstände zu verstehen:

- die *Kapitulation* als Form der Einstellung von Feindseligkeiten seitens eines Truppenverbandes;
- die «*Militärkapitulationen*» als Vereinbarung mit einer fremden Macht über die Anwerbung schweizerischer Söldner.

1. Die *Kapitulation* bedeutet die Vereinbarung über die Bedingungen, unter denen sich Teile (oder die Gesamtheit) einer bewaffneten Macht dem Feind ergeben und ihre Kampfhandlungen einstellen. Der Begriff der Kapitulation entspricht altem Kriegsrecht; er ist entstanden aus der Übergabe von Festungen, Garnisonen, belagerten Städten usw., deren Besatzung kapitulierte; von hier ist er auf Feldarmeен übergegangen. Die Haager Landkriegsordnung (LKO) gibt keine Definition des Begriffs der Kapitulation, sondern beschränkt sich darauf, in Artikel 35 gewisse Bedingungen festzulegen, unter denen Kapitulationen geschlossen werden sollen — wozu festzustellen ist, dass kein Gegner verpflichtet werden kann, eine Kapitulation einzugehen. Er kann auch ohne formelle Kapitulation «die Waffen strecken».

Inhaltlich umschliesst die Kapitulation in erster Linie die Einstellung aller Feindseligkeiten der kapitulierenden Partei gegenüber dem Gegner, mit dem die Kapitulation eingegangen wurde, für die ganze Dauer des betreffenden Krieges. Weitere Gegenstände der Kapitulation betreffen das Schicksal der Truppe der kapitulierenden Partei und ihres Materials. Für die Truppe gilt der in Artikel 35 LKO verankerte Grundsatz, dass Kapitulationen «den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen» sollen. Meist wird die kapitulierende Truppe in die Kriegsgefangenschaft gehen; aus dem Gedanken des Ehrenschutzes werden dabei bisweilen besondere Klauseln in die Kapitulation aufgenommen, die beispielsweise in Anerkennung eines ritterlich geführten Kampfes der kapitulierenden Truppe bestimmte Rechte gewähren (Waffenträger der Offiziere, Recht auf freien Abzug usw.). Nicht zulässig und rechtlich unverbindlich sind Vereinbarungen mit den Kapitulierenden,

die sie ihrem Wesen nach gar nicht erfüllen können (z. B. politische Verpflichtungen). Neben der Festlegung des Schicksals der Truppe wird sich eine Kapitulation in der Regel auch über die materiellen Mittel des Kapitulierenden aussprechen. Meist wird die Übereinkunft darin bestehen, dass der Kapitulierende dem Sieger die Kriegsmittel und befestigten Plätze auszuhändigen und mit der kapitulierenden Truppe in Kriegsgefangenschaft zu gehen hat. Für die Kriegsmittel (Waffen, Geräte, Depots, Anlagen usw.), aber auch für die Truppe gilt der Grundsatz der Erhaltung des status quo im Zeitpunkt der Kapitulation; d. h. sie dürfen nach der Kapitulation nicht mehr zum Nachteil des Siegers verändert werden. Dieses Prinzip ergibt sich aus Absatz 2 von Artikel 35 der LKO, wo bestimmt wird, dass die Kapitulationsbedingungen von den Parteien gewissenhaft beobachtet werden müssen. Wo diese Regel verletzt wird, können die Verletzenden strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden; auch haben sie entstandenen Schaden zu ersetzen. Festzustellen ist dazu, dass die Aufhebung einer Kapitulation durch einen Entsalz von aussen jederzeit möglich ist, denn Kapitulation bedeutet nicht Aufhebung des Kriegszustandes.

Die Kapitulation, für die eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist — die Schriftlichkeit wird die Regel sein — wird sich somit in der Regel aussprechen über:

- Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bzw. der Einstellung der Feindseligkeiten,
- Bedingungen für die Behandlung der kapitulierenden Truppe,
- Übergabe von Kriegsmaterial,
- Übergabe von Örtlichkeiten,
- Sorge für Verwundete und Kranke.

Mit seiner Kapitulation bindet der kapitulierende Truppenkommandant seinen Staat. Eine nachträgliche Ratifikation der Kapitulation ist nicht notwendig. Hat der kapitulierende Kommandant jedoch seine Befugnisse überschritten oder sonstwie pflichtwidrig gehandelt, kann der betreffende Staat die Kapitulation anfechten. Dies dürfte jedoch nur in ausgeprägten Ausnahmefällen zum Erfolg führen, da das Völkerrecht das Vertrauen des Vertragspartners schützen muss. Dagegen ist es Aufgabe der im Krieg stehenden Nationen, die Kompetenzen seiner militärischen Führer genau abzugrenzen, damit über die innerstaatliche Regelung keine Zweifel bestehen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Richtlinien, die der Bundesrat am 31. August 1939 General Guisan über seine entsprechenden Kompetenzen erteilt hat (Ziffer 5 der Weisungen an den General). Darin war der Oberbefehlshaber nur ermächtigt, mit dem nächsten Kommandanten einer fremden Armee Abkommen zu schliessen, die sich auf eine vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen eher lokaler Bedeutung bezogen. Für Militärbündnisse, welche die Gesamtheit der beiden Armeen betrafen, behielt sich der Bundesrat den Entscheid vor — also auch über die Frage einer Kapitulation grösserer Teile oder der ganzen Armee. — Schliesslich stellt auch Artikel 75 unseres Militärstrafgesetzes die ungerechtfertigte Kapitulation eines festen

Termine

September

- 13./14. 5. Zürcher Distanzmarsch des UOV Zürich nach Baden
- 13./14. Burgdorf Schweizerische Feldpost-Uof-Tage Luzern Sitzung des ZV des SUOV
- 20./21. Sonthofen (BRD) Patrouillen-Wettkämpfe der AESOR
- 28. Gossau SG Veteranentagung des SUOV
- 28. Reinach AG 26. Aargauischer Militärwettmarsch des UOV Oberwynen- und Seetal ohne Schiessen

Oktober

- 4./5. Männedorf 5. Mil Nacht-OL der UOG Zürichsee rechtes Ufer
- 5. 8. Militärradrennen St. Gallen—Zürich
- 12. Altdorfer Jubiläums-Militärwettmarsch
- 25./26. Weinfelden KUT des thurgauischen UOV Zug 17. Nacht-OL der OG für Of und Uof
- 26. Kriens Krienser Waffenlauf

November

- 2.—14. Flugreise des «Schweizer Soldaten» nach Israel
- 8./9. Magglingen Zentralkurs Zivile Verantwortung des SUOV
- 22./23. Sursee 11. Zentralschweizerischer Distanzmarathon

1970

Januar

- 18./19. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland
- 24./25. Brienz/Axalp Mil Mannschaftsabfahrt und 4. Mil Ski-Patr-Lauf des UOV Brienz

März

- 7./8. Zweisimmen/Lenk 8. Schweiz. Winter-Gebirgs-Skilauft unter dem Patronat des SUOV

April

- 25. Biel Delegiertenversammlung des SUOV

Mai

- 9./10. Bern 11. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch unter dem Patronat des SUOV
- 30./31. Ganze Schweiz Eidgenössisches Feldschiessen

Juni

- 5.—7. Payerne Schweizerische Unteroffizierstage

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104